

## BRUCHSCHADENREGLEMENT DER ALPINEN SEGELFLUGGRUPPE ZWEISIMMEN

Dieses Reglement umschreibt die Haftung der Piloten bei Schäden am Flugmaterial der ASGZ.

1. Die verbleibenden Kosten, die in einem Schadenfall nicht durch den Piloten oder eine Versicherung gedeckt sind, werden von der Gruppenkasse der ASGZ beglichen.
2. Die ASGZ übernimmt die vollen Risiken bei Schäden am Flugmaterial der ASGZ in den nachfolgend aufgeführten Punkte:
  - a) Doppelsitzerschulung mit anerkanntem Fluglehrer im Auftrag der ASGZ.
  - b) Passagierflüge mit Gruppenflugzeugen im Auftrag der ASGZ.
  - c) Motorflugzeugschlepp im Auftrag der ASGZ.
3. Die im Schadenfall vom Piloten oder Flugschüler oder dessen gesetzlichen Vertreter zu tragenden Kosten sind im Normalfall der Selbstbehalt der Flugzeugversicherung. Der Vorstand hat die Möglichkeit, diese zu reduzieren oder zu erhöhen.
4. Tritt ein Schadenfall ein, bestimmt der Vorstand einen neutralen Ausschuss. Dieser besteht aus drei erfahrenen Gruppenmitgliedern, welche den Fall beurteilen und den Selbstbehalt des Piloten festlegen. Er unterbreitet dem Vorstand sein Untersuchungsergebnis zur Genehmigung. Wird der Entscheid vom Verursacher angefochten, so muss der Fall innert 20 Tagen einer ausserordentlichen GV unterbreitet werden.
5. Entscheide über die Erteilung von Reparaturaufträgen sind in jedem Schadenfall ausschliesslich Sache des Vorstandes.
6. Einschränkungen der Leistungen

Kein Anspruch auf Leistungen aus der Gruppenkasse besteht bei Schäden infolge Unfällen aus grobfahrlässiger Übertretung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften, sowie gruppeninternen und statuarischen Bestimmungen oder der anerkannten Regeln der Luftfahrt. Ebenso bei Schäden, verursacht durch Piloten, welche die behördlich vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzen oder mit ungültigen Ausweisen fliegen, sowie in Fällen, bei denen es der Pilot unterlassen hat, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Von der Versicherungs-Police eventuell nicht gedeckte Bergungs- und Transportkosten gehen zu Lasten des Piloten.

Dieses Reglement bildet einen integrierten Bestandteil zu den Statuten der ASGZ.

In allen Fällen, die von dem vorliegenden Reglement nicht erfasst werden, gelten allfällige Beschlüsse der GV oder die gesetzlichen Vorschriften.

## Bruchschadenreglement ASGZ

Genehmigt von der GV am 09. Februar 2013

Revisionen:

1. 03. März 1989
2. 06. Mai 1995
3. 4. Juni 2012

Zweissimmen, 4. Juni 2012 tk

Alpine Segelfluggruppe Zweissimmen

Der Obmann

sig. Ruedi Müller

Der Sekretär

sig. Thomas Kohler